

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/30 vom 12. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_30

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/30 du 12 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/30 del 12 settembre 2007

Regeste

Art. 24 Abs. 3 AVIG. Die Anrechnung einer Motivationsentschädigung im Rahmen einer therapeutischen Massnahme zur Wiedererlangung und Erhaltung der Arbeitsvermittlungsfähigkeit bei einer sozialtherapeutischen Stiftung, die bereits vor Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung begonnen wurde, widerspricht der Zielrichtung des berufs- und ortsüblichen Verdienstes von Art. 24 Abs. 3 sowie Zweck des AVIG gemäss Art. 1a Abs. 2 AVIG (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2007, AVI 2007/30).

Erwägungen

E. 2

a) Aufgrund der vorliegenden Akten steht fest, dass das Sozialamt Gossau dem Beschwerdeführer zur Wiedererlangung der Arbeitsvermittlungsfähigkeit, mit dem Endziel der Wiedereingliederung in den ordentlichen Arbeitsmarkt, eine Stelle im Beschäftigungsprogramm der Stiftung A.____ ermöglichte. Dazu übernahm das Sozialamt Betreuungskosten von Fr. 3.80 pro Stunde (Vereinbarung zwischen dem Sozialamt der Stadt Gossau und dem Beschwerdeführer vom 20. Juli 2006, act. G 3.1.37, Beilage). Im Gegenzug verpflichtete sich der Beschwerdeführer unter anderem, sich weiterhin um Arbeit zu bemühen sowie regelmässig mit dem RAV St. Gallen zwecks Stellenvermittlung in Kontakt zu bleiben sowie bei den Bemühungen des Sozialamtes um eine Integration in den ordentlichen Arbeitsmarkt nach Kräften mitzuwirken. Dies führte dazu, dass am 18. September 2006 schliesslich der befristete Vertrag zwischen Stiftung und Beschwerdeführer in einen unbefristeten umgewandelt wurde (act. G 3.1/5). b) Bei der Stiftung A.____ handelt es sich um eine sozialtherapeutische Einrichtung, die sich aus Erträgen der Betriebe, Spenden und Subventionen finanziert. Mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen bestehen Tarifverträge. Die Stiftung bietet Therapieplätze mit interner Wohnmöglichkeit sowie Arbeitsplätze im alternativen Arbeitsmarkt an. Ziel aller Betriebe der Stiftung ist das Bereitstellen von Arbeitsplätzen für Menschen, welche aus verschiedensten Gründen keinen regulären Arbeitsplatz finden. c) Gemäss Diagnose von Dr. med. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Februar 2006 leidet der Beschwerdeführer an Dysthymia (F34.1). Nach eigenen Aussagen wurde er von seinem RAV-Personalberater im April 2006 als nicht vermittlungsfähig beurteilt. Im Juli 2006 begann er zur Wiedererlangung der Arbeitsvermittlungsfähigkeit bei der Stiftung A.____ als Mitarbeiter der Entsorgungsstelle/Recycling D.____ (act. G 3.1/19), wobei er eine Entschädigung von Fr. 5.-- /Std. erhielt. Am 13. September 2006 meldete er sich beim RAV zur Arbeitsvermittlung und am 19. September 2006 zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern an. d) Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 13. September 2006 ist

unbestritten und deshalb nicht zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat mit der Stiftung A.____ einen Vertrag geschlossen, den die beiden Vertragsparteien als Arbeitsvertrag bezeichnen. Der Beschwerdeführer verpflichtet sich zur Mitarbeit im D.____. Im Gegenzug erhält er eine Entschädigung von Fr. 5.-- pro Stunde. Abgezogen von der Entschädigung werden AHV/IV/EO und ALV-Beiträge (act. G 3.1.3). Der Vertrag weist sämtliche Elemente eines Arbeitsvertrags auf, auch wenn es sich um eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen mit entsprechend tiefem Entgelt, also um eine Integrationsmassnahme im zweiten Arbeitsmarkt, handelt. Wie bereits ausgeführt, gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das eine arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt, als Zwischenverdienst (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Zur Anrechnung eines Zwischenverdienstes werden also nur eine Tätigkeit und ein Entgelt als Gegenleistung vorausgesetzt. Dass mit der Ausrichtung des Entgelts auch die Motivation zur Arbeit gestärkt werden soll, ändert am Lohncharakter nichts. Somit ist bei der Berechnung des Taggeldes das bei der Stiftung A.____ erzielte Entgelt als Zwischenverdienst zu berücksichtigen.

E. 3

a) Wird ein Zwischenverdienst unüblich tief entlohnt, so muss – wie bereits ausgeführt – bei der Berechnung des Verdienstaufschlags von einem berufs- und ortsüblichen Lohn ausgegangen werden. Mit dem Kriterium der Berufs- und Ortsüblichkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 AVIG soll unüblich tiefer Honorierung von Zwischenverdienstarbeiten entgegengetreten werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn eines Lohndumpings einen zu niedrigen Lohn vereinbaren, um die Differenz zu Lasten der Arbeitslosenversicherung entschädigen zu lassen. Ausserdem soll verhindert werden, dass auf Kosten der Arbeitslosenversicherung Betriebe und Arbeitsplätze bestehen, die ansonsten in der freien Wirtschaft, d.h. im ersten Arbeitsmarkt, nicht überlebensfähig wären. Eine berufsübliche Entlohnung bedeutet, dass die versicherte Person, die auf ihrem erlernten Beruf einen Zwischenverdienst ausübt, wie eine ausgebildete Person dieses Berufs normal bezahlt wird. Bei ungelerten Tätigkeiten sind branchenübliche Durchschnittslöhne heranzuziehen (BGE 129 V 104, BGE 120 V 245 E. 3c, 252 E. 5e, 513 E. 8e). Die berufs- und ortsübliche Entlohnung kann unter anderem aufgrund von Lohnstatistiken und Gesamtarbeitsverträgen festgestellt werden (vgl. Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung des seco, Januar 2007, Rz. C194). b) Vorliegend kann nicht von einer Entlohnung unter dem Niveau der Orts- und Berufsüblichkeit bzw. von einem Sachverhalt der Lohndrückerei zu Lasten der Arbeitslosenversicherung ausgegangen werden. Vielmehr hat der Beschwerdeführer die Stelle im Rahmen einer therapeutischen Behandlung zur Wiedereingliederung angetreten und nach Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse zum Bezug von Taggeldern beibehalten, um seine inzwischen wieder erlangte Vermittlungsfähigkeit zu stärken und auf dem regulären Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Die Beschäftigung umfasste denn auch einen Betreuungsanteil. Mit einer Anstellung des Beschwerdeführers bei der sozialtherapeutischen Einrichtung wird kein Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt auf Kosten der Arbeitslosenversicherung erhalten. Auch besteht zwischen den Vertragsparteien keinerlei Absicht auf Lohndumping. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschäftigung denn auch am 5. Januar 2007 als arbeitsmarktliche Massnahme mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2006 anerkannt (act. G. 10.2). Es ist unter den konkreten Umständen nicht davon auszugehen, dass die Arbeit im hier massgebenden Zeitraum vom 13. September bis 30. November 2006 unter ihrem Wert und insoweit unüblich tief abgegolten wurde. Die Aufrechnung eines hypothetischen

Zwischenverdienstes hat somit zu unterbleiben. 4.- a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die Einspracheentscheide vom 16. Februar 2007 aufgehoben werden und die Sache zur Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 13. September bis 30. November 2006 unter Anrechnung des tatsächlich erzielten Zwischenverdienstes an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. b) Gerichtskosten sind aufgrund von Art. 61 ATSG keine zu erheben. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Praxisgemäss erübrigt sich damit die Festsetzung einer Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Einspracheentscheide vom 16. Februar 2007 aufgehoben werden und die Sache zur Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 13. September bis 30. November 2006 im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.